

17. Wahlperiode

Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Verfassungs-  
und Rechtsangelegenheiten,  
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung

**1902 A**

mehrheitlich mit SPD und CDU gegen GRÜNE, LINKE und PIRATEN
<b>An Haupt</b>

## Dringliche Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Verfassungs-  
und Rechtsangelegenheiten,  
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung  
vom 18. Mai 2016

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 17/2338  
**Gesetz zur Neuregelung des Haltens und Führens  
von Hunden in Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/2338 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel I (Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin [Hundegesetz – HundEG]) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift zu § 15 wird das Wort „Mitnahmeverbot“ durch das Wort „Mitnahmeverbote“ ersetzt.
    - bb) Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„Zucht, Vermehrung, Aufzucht, Ausbildung, Abrichten, Abgabe und Erwerb“

- b) § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, das Halten und Führen von Hunden im Land Berlin zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zu regeln, Gefahren vorzubeugen und abzuwehren. Zweck dieses Gesetzes ist es zudem, ein verträgliches Zusammenleben von Menschen und Hunden unter den besonderen Bedingungen einer Großstadt sicherzustellen.“

- c) In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird der Halbsatz „, die von den Personen geführt werden, zu deren Unterstützung sie bestimmt sind“ gestrichen.

- d) § 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Abstammung von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe, einem nicht ständig kontrollierbaren Jagdtrieb oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes. Gefährliche Hunde im Sinne des Satzes 1 können durch Rechtsverordnung (§ 32) näher definiert werden.

(2) Wenn wesentliche Merkmale des Phänotyps eines Hundes die Annahme rechtfertigen, dass der Hund einer in der Rechtsverordnung (§ 32) genannten Rasse oder Kreuzung zuzuordnen ist, gilt er als gefährlicher Hund im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, es wird auf Antrag der Halterin oder des Halters durch Begutachtung des Hundes festgestellt, dass es sich nicht um eine solche Rasse oder Kreuzung handelt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind ferner Hunde, deren Gefährlichkeit die zuständige Behörde festgestellt hat. Die Gefährlichkeit eines Hundes besteht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihm eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Dies kann insbesondere der Fall sein, weil

1. er einen Menschen
  - a) gebissen oder
  - b) in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gefährdet, insbesondere in gefahrdrohender Weise angesprungen,  
hat, ohne zuvor angegriffen oder provoziert worden zu sein,
2. er außerhalb der waidgerechten Jagd oder des Hütebetriebes ein anderes Tier getötzt, gebissen oder getötet hat, ohne zuvor angegriffen worden zu sein, oder
3. bei ihm von einer aus der Abstammung, Ausbildung, Haltung oder Erziehung folgenden, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, Menschen oder Tiere vergleichbar gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

Als Ausbildung im Sinne von Satz 3 Nummer 3 gilt nicht die ordnungsgemäße Ausbildung von Diensthunden der Polizei, der Bundespolizei, des Zolls und der Bundeswehr sowie die Ausbildung zum geprüften Schutzhund. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die zuständige Behörde hebt auf Antrag die Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 für die Zukunft auf, wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass von dem Hund keine Gefahr im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 mehr ausgeht. Als Nachweis nach Satz 1 gilt insbesondere der Nachweis der Sozialverträglichkeit des Hundes gemäß § 8 Absatz 2. Ein Antrag nach Satz 1 kann frühestens zwölf Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Gefährlichkeit gestellt werden.“

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sachkundig ist, wer

1. die erforderlichen Kenntnisse über die sichere und tierschutzgerechte Haltung, das Sozialverhalten, die art- und rassetypischen Eigenschaften sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden besitzt und
  2. mit den Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden vertraut ist  
(theoretische Sachkunde)
- sowie
3. fähig ist, seinen Hund im Alltag so zu führen, dass von ihm voraussichtlich keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen für Menschen und Tiere und keine Gefahren für fremde Sachen ausgehen (praktische Sachkunde).“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als sachkundig im Sinne des Absatzes 1 gelten in der Regel:

1. Tierärztinnen und Tierärzte,
2. Führerinnen und Führer von Diensthunden (§ 2 Absatz 2),
3. Personen, die mit ihrem Hund eine Jagdgebrauchshundeprüfung erfolgreich abgelegt haben,
4. Personen, die über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur gewerbsmäßigen Zucht oder Haltung von Hunden verfügen,
5. Personen, die die Sachkundeprüfung (§ 7) bestanden haben,
6. Personen, die als sachverständige Person (§ 10) anerkannt sind sowie
7. Personen, deren Sachkunde durch eine zuständige Behörde eines anderen deutschen Landes amtlich anerkannt wurde.

Als sachkundig gelten auch Personen, die die Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 auf eine andere, vergleichbare Weise nachweisen können.“

f) § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 30 Absatz 6“ werden die Wörter „Satz 2 Nummer 5“ eingefügt.

bb) Die Angabe „§ 5 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

g) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Als sachverständige Person für die Begutachtung eines Hundes zur Feststellung, ob der Hund einer der in der Rechtsverordnung (§ 32) als gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Rassen oder Kreuzungen angehört, werden auf Antrag Personen anerkannt, die nachweisen, dass sie über vertiefte Kenntnisse über die phänotypischen Merkmale von Hunden dieser Rassen oder Kreuzungen verfügen.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

cc) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

h) In § 11 Absatz 1 Nr. 9 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

i) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 7“ durch „§ 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „(§ 4)“ ein Absatz eingefügt.

j) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Mitnahmeverbot“ durch das Wort „Mitnahmeverbote“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann in Gebieten, die auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung oder Widmung der Erholung der Bevölkerung dienen, für bestimmte Bereiche ein Hundemitnahmeverbot anordnen. Die Bereiche sind an den Zugangswegen durch Schilder zu kennzeichnen.“

dd) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3.

k) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zucht, Vermehrung, Aufzucht, Ausbildung, Abrichten, Abgabe und Erwerb“

bb) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

cc) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Komma die Wörter „der Halterin oder“ eingefügt.

dd) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Haltung eines Hundes darf nur aufgenommen werden, wenn der Hund

1. von einer Person, die über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5, 6 oder 8 Buchstabe b oder f des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBI. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2178) geändert worden ist, verfügt, oder
2. von einer nach § 6 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 6 als sachkundig geltenden Person

erworben wird, es sei denn, der Hund ist zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits älter als ein Jahr.

(4) Wer einen Hund abgibt, hat dem Erwerber eine Bescheinigung, die Angaben über seine Identität, einen Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 3 sowie Angaben, welcher Rasse oder Kreuzung der Hund angehört, zu erteilen. Der Erwerber eines Hundes ist verpflichtet, sich eine Bescheinigung gemäß Satz 1 ausstellen zu lassen und diese für die Dauer der Haltung des Hundes aufzubewahren.“

l) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „sowie deren“ das Wort „entgeltliche“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abgabe“ die Wörter „an und“ eingefügt.

m) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „der bisherigen Halterin oder“ eingefügt.

bb) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Worte „und die Bescheinigung nach § 16 Absatz 4 vorzulegen“ eingefügt.

cc) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

n) § 19 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird der Satz 2 an den Satz 1 nach dem Wort „nachzuweisen.“ ohne Zeilenumbruch angehängt.

bb) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

- o) § 21 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. über die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung (§ 22) sowie Sachkunde (§ 6) verfügen.“
- p) § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017)“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
- q) In § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter „soweit in diesen nicht die Aufhebung der Leinenpflicht im Sinne des § 28 Absatz 3 speziell ausgewiesen und kenntlich gemacht wurde,“ eingefügt.
- r) § 25 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „oder des Halters“ ein Absatz eingefügt.
  - bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - „(2) Tierärztinnen und Tierärzte, die bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit feststellen, dass
      - 1. ein gefährlicher Hund nach § 5 Absatz 1 nicht fälschungssicher gekennzeichnet ist,
      - 2. ein gefährlicher Hund nach § 5 Absatz 1 tragend ist oder
      - 3. ein Hund gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 3 sein könnte,teilen dies zusammen mit dem Namen und der Anschrift der Halterin oder des Halters unverzüglich der zuständigen Behörde mit.“
- s) § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und“
  - bb) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „im Sinne des § 22“ ein Absatz eingefügt.

t) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Leinenpflicht gilt außer in den in § 29 Absatz 2 genannten Fällen nicht  
1. für einen Hund, der eine Widerristhöhe von 30 cm nicht überschreitet, und  
2. für einen von der Halterin oder dem Halter bereits vor Inkrafttreten dieses  
Gesetzes gehaltenen Hund,  
es sei denn, es ist ein Leinenzwang für den Hund angeordnet worden.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

cc) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leinenpflicht gilt ferner nicht in speziell ausgewiesenen und kenntlich  
gemachten Hundeauslaufgebieten sowie in anderen von der zuständigen  
Behörde speziell ausgewiesenen und kenntlich gemachten Bereichen öffentlicher  
Grün- und Erholungsanlagen, soweit  
1. der Hund sich im Einwirkungsbereich der führenden Person befindet,  
2. der Hund jederzeit zurückgerufen werden kann und  
3. keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder keine erhebliche Belästi-  
gung von dem Hund ausgeht.“

dd) Im neuen Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Leine muss reißfest sein.“

ee) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 sind Hunde

1. in der Hausgemeinschaft zugänglichen Bereichen von Mehrfamilienhäusern, insbesondere in Aufzügen, Treppenhäusern, Kellern, auf Hofflächen und Zuwegen,
  2. in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen und deren Zuwegen,
  3. bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
  4. in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und an Haltestellen sowie
  5. in Fußgängerzonen
- stets an einer höchstens einen Meter langen, reißfesten Leine zu führen.

u) § 30 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, ihr einen Hund  
1. zur Bestimmung der Rasse oder Kreuzung (§ 5 Absatz 2),  
2. zur Prüfung der Sozialverträglichkeit (§ 8) oder  
3. zum Auslesen des Transponders (§ 12 Absatz 1 Satz 2)  
vorzuführen. In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 und 2 kann die zuständige Behörde von der Halterin oder dem Halter auf deren oder dessen Kosten die Vorlage eines Gutachtens oder Nachweises einer sachverständigen Person (§ 10) verlangen.“

bb) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „enthaltene“ durch das Wort „enthaltende“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

dd) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 99)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93, 94)“ ersetzt.

v) § 31 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Familienname“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 2 wird das Wort „Halten“ durch das Wort „Halter“ ersetzt.
- (2) In Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.

cc) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 wird nach den Wörtern „sechs Monate“ ein Absatz eingefügt.

w) § 32 wird wie folgt gefasst:

„Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten der Errichtung und des Führens des zentralen Registers (§ 11), insbesondere die Bestimmungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten einschließlich deren Übermittlung, auch im automatisierten Abrufverfahren, und Löschung, sowie die Maßnahmen des Datenschutzes und die Bestimmung der zuständigen Behörde; die Beauftragung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Errichtung und dem Führen des zentralen Registers (Beleihung) kann vorgesehen werden, wenn die juristische Person die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,

2. Liste der Rassen und Kreuzungen von Hunden, die als gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 gelten,
  3. Einzelheiten zum Nachweis der Sachkunde nach § 6 Absatz 2,
  4. Inhalte und Verfahren der Sachkundeprüfung (§ 7 Absatz 1) und des Wesens- tests (§ 9 Absatz 1), einschließlich von Vorgaben zur Durchsetzung angemes- sener, den Kostenaufwand nicht übersteigender Entgelte für die Durchführung der Sachkundeprüfung,
  5. Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung sachverständiger Personen (§ 10), Anforderungen an die Fortbildung und den Mindestumfang ihrer Tätigkeit sowie Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Anerkennung,
  6. Inhalt und Führen des Verzeichnisses nach § 10 Absatz 5,
  7. Form und Inhalt der Bescheinigungen nach § 6 Absatz 3 Satz 1, § 16 Absatz 4, § 18 Absatz 1 Satz 4 und § 24 Absatz 2 Satz 3 sowie der Plakette nach § 19 Absatz 3.“
- x) § 33 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - (1) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Orte“ die Wörter „oder in einen Be- reich, für den ein Hundemitnahmeverbot angeordnet wurde,“ eingefügt.
    - (2) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „abrichtet oder“ die Wörter „gegen Entgelt“ gestrichen.
    - (3) Folgende Nummern 8 und 9 werden eingefügt:

„8. entgegen § 16 Absatz 3 die Haltung eines Hundes aufnimmt,  
9. entgegen § 16 Absatz 4 einen Hund abgibt, ohne die Bescheinigung zu erteilen, oder einen Hund erwirbt, ohne sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen und diese für die Dauer der Haltung des Hundes aufzubewahren,“
    - (4) Die bisherigen Nummern 8 bis 22 werden zu den Nummern 10 bis 24.
  - bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „11 und 22“ durch die Wörter „13 und 24“ ersetzt.
- y) § 34 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „§ 3“ werden die Wörter „und § 4 Absatz 2“ eingefügt.
  - bb) Nach dem zweiten Komma wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
  - cc) Nach dem Wort „anzuwenden“ wird der Halbsatz „, § 4 Absatz 2 jedoch längstens bis zum 31.12.2016“ eingefügt.

2. Artikel III (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Artikel I“ die Wörter „§ 6 Absatz 2 und 3,“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 gibt die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.“

Berlin, den 19. Mai 2016

Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Verfassungs-  
und Rechtsangelegenheiten,  
Verbraucherschutz, Geschäftsordnung

Cornelia Seibeld